

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 16. Sitzung (13.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Gesetzesentwurf

zum Schutze des Commissionshandels.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Sätze 93 und 95 des Handelsrechts werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

93.

Der Zwischenhändler (Commissionär oder Expéditeur), welchem Waaren von einem andern Plage zum Verkaufe für Rechnung eines Bestellers (Committenten) oder zur Aufbewahrung oder Weiterverendung zugeschickt werden, hat wegen der auf dieselben geleisteten Vorschüsse und aller sonstigen, aus diesem oder einem späteren gleichartigen Geschäfte entstandenen Forderungen, ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht auf diese Waaren, so lange dieselben zu seiner Verfügung stehen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind.

94 a.

Wenn der Zwischenhändler in dem Falle, wo ihm die Waaren von einem im Auslande wohnenden Besteller zugesandt wurden, dieselben nicht dem erhaltenen Auftrage gemäß verkaufen kann, oder wenn der Auftrag beschränkt oder widerrufen ist, oder wenn er dahin ging, die Waaren bis auf nähere Verfügung an sich zu behalten, so kann auf Antrag des Zwischenhändlers das Bezirksgericht seines Wohnsitzes die öffentliche Versteigerung der Waaren oder eines Theils davon verfügen, damit derselbe aus dem Erlöse sich für seine im Satz 93 bezeichneten Forderungen bezahlt mache.

Dem Gerichte müssen Bescheinigungen der angeführten Thatsachen sowie darüber vorgelegt werden, daß dem Zwischenhändler, ohne Anordnung der Versteigerung, die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder doch sehr erschwert sein würde. Sind die Bescheinigungen unzureichend, so muß die Versteigerung gleichwohl verfügt werden, wenn der Zwischenhändler Sicherheit für Kosten- und Schadensersatz leistet.

Dasselbe Bezirksgericht ist zuständig zur Entscheidung über alle Forderungen, welche der Zwischenhändler aus Commissionsgeschäften an den ausländischen Besteller zu machen hat, auch wenn letzterer zahlungsunfähig geworden ist.

94 b.

Dem Zwischenhändler, welcher für Rechnung eines an einem anderen Orte wohnenden Bestellers Waaren gekauft und in Gewahrsam hat, steht wegen seiner aus diesem oder einem späteren gleichartigen Geschäfte entstandenen Forderungen ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht zu.

Wohnt der Besteller im Auslande, so kann die öffentliche Versteigerung der Waaren in der vorhin (Satz 94 a.) bestimmten Weise verfügt werden, wenn dem Zwischenhändler, ohne solche Verfügung, die Erlangung seiner Befriedigung unmöglich oder sehr erschwert würde.

Die Schlußbestimmung des Satzes 94 a. findet auch hier Anwendung.

94 c.

Was im Satz 93, 94, 94 a. und 94 b. von Waaren gesagt ist, findet auch auf Werthpapiere Anwendung.

95.

Darlehen, Vorschüsse und Zahlungen eines Zwischenhändlers auf Waaren, welche von einer an dem nämlichen Orte wohnenden Person bei ihm hinterlegt, oder ihm zum Verkaufe übergeben worden sind, geben ihm nur dann ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht, wenn er sich nach den landrechtlichen Vorschriften über den Faustpfandvertrag genommen hat.

Gegeben u.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 10. März 1856.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

J u n g h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Schmalholz.

M. Huber.

Beilage Nr. 113 zum Protokoll der 16. Sitzung vom 13. März 1856.

Budget
für 1856 und 1857.

V. Finanzministerium.

IV. Steuerverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

SS.	Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.	1856.	1857.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
	I. Direkte Steuern.		
1	a. Grund- und Häusersteuer, statt nach der Regierungsvorlage Seite 47 2,518,500 fl.	2,082,000	2,082,000
	b. Gewerbesteuer, statt nach der Regierungsvorlage Seite 47 682,333 „	690,033	690,033
	c—i. Unverändert	212,734	212,734
2	Kapitalsteuer, statt nach der Regierungsvorlage Seite 47 . . . 318,487 fl.	191,093	191,093
3 u. 4	Unverändert	159,312	159,312
	Summe I.	3,335,172	3,335,172
	II. Indirekte Steuern. (Accise und Ohmgeld.)		
5—12	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 47	1,845,908	1,845,908
	III. Justiz- und Polizeigefälle.		
13—20	Ebenso nach der Regierungsvorlage Seite 48	1,256,714	1,256,714
	IV. Forstgerichtsgefälle.		
21—23	Ebenso	65,623	65,623
	V. Verschiedene Einnahmen.		
24—29	Ebenso	64,383	64,383
	Summe der Einnahme	6,567,800	6,567,800

SS.	Ausgabe.	1856.	1857.
		fl.	fl.
I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.			
Abgang und Rückersatz.			
1	Statt nach der Regierungsvorlage Seite 49 geforderten . . . 48,690 fl.	40,575	40,575
2	" " " " " " " " . . . 5,486 "	3,292	3,292
3—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 49	15,685	15,685
Katasterkosten.			
5—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 49	72,038	72,038
Hebgebühren der Untererheber.			
9	Statt nach der Regierungsvorlage Seite 49 geforderten . . . 80,388 fl.	66,990	66,990
10	" " " " " " " " . . . 6,394 "	3,837	3,837
11 u. 12	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 49	1,770	1,770
	Summe I.	204,187	204,187
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.			
(Der Accise und des Ohmgeldes.)			
13—17	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 49	148,947	148,947
	Summe II.	148,947	148,947
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.			
18—32	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 50	180,361	180,361
	Summe III.	180,361	180,361
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.			
33—38	Ebenso	49,669	49,669
	Summe IV.	49,669	49,669

§§.	Ausgabe.	1856.	1857.
		fl.	fl.
	V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.		
39—41	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 50	13,486	13,486
	Summe V.	13,486	13,486
	VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
42—56	Ebenso nach Seite 51	218,340	218,340
	Summe IV.	218,340	218,340
	Summe der Ausgabe	814,990	814,990

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. März 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Junghans.

Die Secretäre:

Wagner.

M. Huber.